

Übung im Zivilrecht

Lösungsskizze zum Übungsfall 8

Anspruch A gegen E auf Zahlung von 2.500 Euro Schadenersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Mangel (ja, Fehlen der notwendigen Befestigungsschraube am Nockenwellenstueerrad)
- III. Pflichtverletzung
 - Möglichkeit 1: E hat bei Fälligkeit nicht mangelfrei erfüllt und obendrein den Motor mit einem nicht verkehrssicheren Mangel geliefert und damit die gefährtrüchtige Verwendung des Motors – und schließlich den Unfall mit seinen fatalen Folgen – heraufbeschworen. Er hat damit die Unmöglichkeit der Nacherfüllung i. S. des § 275 I BGB herbeigeführt und mithin eine *Leistungspflicht* i. S. des § 241 I BGB verletzt. Rechtsfolge *dieses* Argumentationsansatzes wäre ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 283 BGB.
 - Möglichkeit 2: E hat bei Fälligkeit an sich einen intakten Motor geliefert, allerdings mit unzureichend montierter Schraube am Nockenwellenstueerrad. Indem E den A nicht über die Gefahren aufgeklärt hat, die mit der unzureichenden Montage der Schraube verbunden waren, hat er die gefährtrüchtige Nutzung des Motors durch A heraufbeschworen und damit zugelassen, daß jene Montage anläßlich des Unfalls den gesamten übrigen – bislang unversehrten – Motor in Mitleidenschaft zog. E hat damit eine *Rücksichtspflicht* i. S. des § 241 II BGB verletzt: Er hat es an der Rücksichtnahme auf das Eigentum des A an dem bislang intakten Motor fehlen lassen.
 - Den Vorzug verdient Möglichkeit 2: Wollte man nämlich einem Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB das Wort reden, so zwänge dies zu dem Gedankengang, daß E die *Totalunmöglichkeit* der Leistung herbeigeführt hat, obwohl er zu einem ganz erheblichen Teil *bereits erfüllt* hatte: Abgesehen von der Schraube hatte K bereits bekommen, was ihm zustand. Demgegenüber ist festzuhalten, daß das Eigentum des A am an sich intakten Motor als solches selbständig deliktsrechtlich schutzfähig ist. Daher erscheint es sinnvoller, den eingetretenen Schaden bereits dem Integritäts- und nicht mehr dem Äquivalenzinteresse des A zuzuordnen.
- IV. Vertretenmüssen (-): Den E als Zwischenhändler trifft ohne besondere Anhaltspunkte für einen möglichen Mangel der Ware keine Untersuchungspflicht. Daher kann man ihm nicht vorwerfen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen zu haben.
- V. Zwischenergebnis: Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB (bzw. § 280 I BGB direkt) auf Zahlung Schadenersatz iHv. 2.500 Euro A gegen E nicht gegeben.

Anspruch A gegen E Schadenersatz iHv. 2.500 Euro aus § 823 I BGB wegen Verletzung des Eigentums des A

- I. Rechtsgutverletzung (RGV)
 - Literatur: Keine Rechtsgutsverletzung, da Ausgleich von Mängeln an den Kaufsache selbst allein Aufgabe der §§ 434 ff. BGB

- BGH: Wenn Mangel der Kaufsache sich in den intakten Teil der Kaufsache „weiterfrißt“, ist Interesse des Käufers an der Integrität der restlichen Kaufsache verletzt. § 823 I BGB greift ein, es sei denn, das Integritätsinteresse ist mit dem Äquivalenzinteresse „stoffgleich“. Zur Frage, wann das der Fall ist, hat der BGH unterschiedliche Formeln bemüht: Früher fragte er, ob ein abgrenzbarer Teil innerhalb der Kaufsache mangelhaft war; dann war das Eigentum an der restlichen Kaufsache verletzt. Heute fragt er, ob der Mangel, der später die gesamte Kaufsache infizierte, ohne nennenswerten Aufwand hätte beseitigt und damit der Weiterfresserschaden hätte vermieden werden können. Nach dieser Formel liegt hier eine Eigentumsverletzung vor: Die Schraube hätte ohne viel Mühe einfach nachgezogen werden müssen; dann wäre der Unfall so nicht passiert.
- Neuere (und wohl vorzugswürdige) Literaturansicht (*Gsell*, NJW 2004, 1913 ff.): Eigentum auch an der mangelhaften Kaufsache ist selbstverständlich dem deliktsrechtlichen Schutz zugänglich, ohne daß es auf irgendeine Stoffgleichheit mit dem Äquivalenzinteresse ankäme. Deliktsschutz greift vielmehr immer dann ein, wenn der Schaden durch Aufklärung des Käufers über die Gefahren bei der Verwendung der Sache hätte vermieden werden können. Das ist hier der Fall: Hätte man dem A gesagt, daß die Schraube nicht hinreichend befestigt wurde, wäre er nicht mit dem Auto gefahren, ohne das Nachziehen jener Schraube zu veranlassen. Dann wäre der Unfall so nicht passiert.
- Rechtsgutsverletzung daher im Ergebnis (+)
- II. Verletzungshandlung des E: Nicht unmittelbar, da er den Motor nicht selbst beschädigt hat. Jedoch greift hier die Konstellation der „mittelbaren Verletzungshandlung“: Der Schaden realisiert sich erst beim Geschädigten durch eigenes Handeln, jedoch ist die Ursache bereits im Vorfeld beim Erzeuger der Gefährdung zu sehen; beides addiert ergibt dann den Schaden! In unserem Fall war E objektiv im Sinne der Verkehrssicherheit verpflichtet, den A auf die Gefahren hinzuweisen, welche mit der Benutzung des Motors verbunden waren. Diese Pflicht hat er verletzt. Hätte er den A auf die Gefahren hingewiesen, so hätte A die Fahrt unterlassen, bis die Schraube richtig befestigt war. Die haftungsausfüllende Kausalität des E liegt damit vor.
- III. Rechtswidrigkeit indiziert
- IV. Aus den bereits oben festgestellten Gründen (fehlende Untersuchungspflicht des E als Zwischenhändler) trifft den E kein Verschulden

Anspruch A gegen H auf Schadenersatz aus § 823 I BGB

- I. Rechtsgutsverletzung: Bezüglich des Motors liegt abermals ein Weiterfresserschaden vor, der eine deliktsrechtliche Einstandspflicht auszulösen geeignet ist. Des weiteren wurden das Auto und das Motorboot des A beschädigt, was erst recht als Eigentumsverletzung anzusehen ist. Schließlich wurde A verletzt und somit in seiner Gesundheit beeinträchtigt.
- II. Zurechenbare Verletzungshandlung:
 - H hat die ihm als Hersteller obliegende Verkehrspflicht verletzt, den Austauschmotor so in den Verkehr zu bringen, daß er gefahrlos benutzt werden konnte. Mindestens hätte er den Motor einer nochmaligen Überprüfung vor Verlassen seines Betriebs unterziehen müssen (Warenausgangskontrolle). Es

handelt sich daher um eine zurechenbare mittelbare Verletzungshandlung durch H.

- Diese Verkehrspflicht traf den H nicht bloß deswegen, weil der Motor selbst infolge der fehlerhaft befestigten Schraube der Zerstörung ausgesetzt war. Vielmehr entsprach es einer naheliegenden Erwartung, daß bei einem durch die Zerstörung des Motors bedingten Unfall ebenso A körperlich verletzt und sein Auto nebst Zuladung bzw. angehängter Ladung beschädigt werden könnte. Die besagte Verkehrspflicht traf den H daher ebenso im Interesse dieser Rechtsgüter des A.

III. Rechtswidrigkeit ist indiziert

IV. Verschulden des H: wenn Produzent ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr bringt, wird vermutet, daß dies auf seinem Verschulden beruht, mindestens in Gestalt eines Organisationsverschuldens dergestalt, daß nicht durch geeignete Kontrollen die Beseitigung von Sicherheitsmängeln vor Warenausgang sichergestellt wurde. Im Rahmen der sog. „deliktischen Produzentenhaftung“ trägt mithin ausnahmsweise der Hersteller die Beweislast für sein fehlendes Verschulden. H hat nichts zu seiner Entlastung vorgetragen, geschweige denn bewiesen.

V. Schaden:

1. Die Kosten für den zerstörten Motor hat H nach § 249 II 1 BGB zu tragen, da die Herstellung in Gestalt der Beschaffung eines anderen Motors noch möglich ist.
2. Die Reparaturkosten für Auto und Motorboot hat H ebenfalls nach § 249 II 1 BGB zu tragen.
3. Die Kosten für die Miete von Auto und Motorboot sind ebenfalls (haftungsausfüllend) kausal auf den durch H verursachten Verletzungserfolg zurückzuführen, da dem A insoweit die Nutzung dieser beiden Gegenstände vorenthalten wurde. Es gehört daher zur Herstellungspflicht nach § 249 I BGB, den A in den Stand zu setzen, entsprechende Ersatzsachen nutzen zu können. Die Kosten dafür hat H folglich nach § 249 II 1 BGB ebenfalls zu tragen.
4. Infolge des Unfalls, für den H verantwortlich ist, mußte A ebenfalls in der Zeit, da er seine Verletzungen auskurieren mußte, auf die Nutzung seines Wagens sowie seines Motorbootes verzichten. Für diese Zeit kann H dem A freilich die Nutzung seines Wagens oder eines Ersatzwagens bzw. seines Motorbootes oder eines Ersatzbootes nicht mehr ermöglichen. Die Herstellung ist *insoweit* unmöglich. Es kommt daher insoweit nur eine Geldentschädigung nach § 251 I BGB in Betracht – dies freilich nach § 253 I BGB dann nicht, wenn es sich bei dem Verzicht auf die Nutzungsmöglichkeit um einen reinen Nichtvermögensschaden handelt. Ob der Verzicht auf die Nutzung einer Sache einen Vermögensschaden darstellt, wurde lange Zeit unterschiedlich beurteilt und ist erst seit 1986 durch den BGH geklärt:
 - Frustrationsthese: Ein Vermögensschaden liege deshalb vor, weil K, hätte er gewußt, daß er den Wagen für vier Wochen nicht hätte nutzen können, sich entschlossen hätte, jenen Wagen abzumelden und damit Steuern und Versicherung zu sparen. Diese Hypothese erscheint freilich bereits im Tatsächlichen zweifelhaft, läßt sich aber jedenfalls rechtlich nicht halten: § 249 I BGB stellt den Geschädigten nicht so, wie wenn er vorausgesehen hätte, daß das Schadensereignis eintreten werde, sondern so, wie wenn jenes Er-

eignis *überhaupt nicht* eingetreten wäre. Dann aber hätte K den Wagen weiterhin genutzt und Steuern und Versicherung zahlen müssen.

- Kommerzialisierungsthese: § 253 I beruhe auf dem Gedanken, daß es schwerfalle, immaterielle Schäden in Geld zu beziffern. Dies Problem stelle sich beim Nutzungsverzicht nicht; denn die Nutzung von Wirtschaftsgütern sei am Markt gegen Entgelt erhältlich und könne daher auch mit jenem Marktwert beziffert werden. Das Problem an dieser Auffassung besteht darin, daß selbst der Verzicht auf die Nutzung von Luxusgütern auf diese Weise ersatzfähig gestellt wird. Das dürfte mit der Wertung des § 253 I BGB nicht mehr zu vereinen sein.
 - BGHZ 98, 212: Für Nutzungsausfall ist der Geschädigte dann in Geld zu entschädigen, wenn das Gut, auf dessen Nutzung er verzichten muß, für seine eigenwirtschaftliche Lebensgestaltung von allgemeiner und zentraler Bedeutung ist. Dann erscheint es gerechtfertigt, den Verzicht auf die Nutzung ebenso zu behandeln wie den Verzicht auf erwerbswirtschaftlichen Einsatz einer Sache zur Gewinnerzielung; für jenen Verzicht aber wäre nach § 252 BGB ebenfalls Ersatz zu leisten.
 - Konsequenz: Das Auto ist ein Gegenstand von allgemeiner und zentraler Bedeutung für die eigenwirtschaftliche Lebensplanung. Damit ist für den Nutzungsausfall nach § 251 I BGB eine Geldentschädigung zu zahlen. Das Motorboot ist demgegenüber reines Luxusgut; dafür gibt es keinen Ersatz abstrakten Nutzungsausfalls.
 - Einschränkung: Selbst für das Auto gibt es im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall, weil dieser Ausfall für A nicht spürbar war: Er hätte gesundheitsbedingt gar nicht Auto fahren können. Eine Geldentschädigung für abstrakten Nutzungsausfall gibt es nur, wenn der Geschädigte die Sache in der fraglichen Zeit hätte nutzen können und wollen. Bereits an ersterem fehlt es im vorliegenden Fall.
 - Ergebnis: A kann für die eine Woche, da er krankheitsbedingt nicht Auto fahren konnte, keinen Nutzungsausfall ersetzt verlangen.
5. Den ausgefallenen Urlaub kann H dem A ebenfalls nicht zurückgeben. Die Herstellung ist mithin auch insoweit unmöglich. Eine allenfalls nach § 251 I BGB in Betracht kommende Geldentschädigung könnte nun wiederum an § 253 I BGB scheitern. Auch darüber besteht keine Klarheit:
- In der Rechtsprechung des BGH wurde zunächst in einem Fall, in dem der Vertragspartner des Geschädigten eine zur Erholung dienende Leistung schuldig geblieben war (BGHZ 63, 98). Die Argumentation, mit deren Hilfe der BGH eine Geldentschädigung für „entgangene Urlaubsfreude“ zusprach, hätte sich freilich auch für Schadensersatzansprüche außerhalb des Vertragsrechts heranziehen lassen: Der Urlaub diene der Wiederherstellung der Arbeitskraft. Diese aber werde zum Gelderwerb eingesetzt und habe daher Vermögenswert.
 - In einer weiteren Entscheidung (BGHZ 86, 212) versagte indes der BGH dem *deliktisch* Geschädigten einen Anspruch auf Geldentschädigung für entgangene Urlaubsfreude: In Vertragsverhältnissen rechtfertige sich eine solche Geldentschädigung, weil der Urlaubs-

genuß durch vertraglichen Konsens kommerzialisiert sei. Daran fehle es, wenn der Urlaubsgenuß infolge deliktischer Schädigung durch einen Dritten vereitelt werde.

- Im Schrifttum wird diese Unterscheidung teils damit gerechtfertigt, daß dort, wo Urlaubsgenuß geschuldet werde, nach dem Zweck des Vertrags § 253 I BGB als abbedungen anzusehen sei: Wenn es gerade dem Ziel des Vertrags entspreche, Urlaubsgenuß zu gewähren, widerspreche es diesem Ziel, wenn der Schuldner gegen seine Haftung für entgangene Urlaubsfreude § 253 I BGB einwenden könne.
 - Seit 1979 steht das Reisevertragsrecht (§§ 651a ff. BGB) im BGB. Dort ist in § 651f II BGB explizit ein Anspruch auf Schadensersatz für vertane Urlaubszeit niedergelegt. Wenn also der Reiseveranstalter verspricht: „*Erholen Sie sich am weißen Palmenstrand und schlürfen Sie dazu einen fruchtigen Cocktail!*“, diese aber in zu vertretender Weise schuldig bleibt (*Die Reiseroute tangiert keinen einzigen Palmenstrand, sondern das Hotel liegt inmitten des Autobahndreiecks Recklinghausen, und statt Cocktail wird nur warmes Bier aus Pappbechern gereicht*), so hat der Reiseveranstalter Schadensersatz allein deshalb zu leisten, weil der Reisende sich nicht richtig erholen konnte. Im Schrifttum wird vorgeschlagen, § 651f II BGB einen *allgemeinen Rechtsgedanken* des Inhalts zu entnehmen, daß für verdorbenen Urlaubsgenuß *immer* eine Geldentschädigung zu zahlen sei: Die Vorschrift gelte also außerhalb des Reisevertragsrechts *analog*.
 - Stellungnahme: Die Analogie zu § 651f II BGB überzeugt jedenfalls im Deliktsrecht nicht; sie dürfte eher darauf zurückzuführen sein, daß jemand, der zur Erholung geeignete Leistungen verspricht, sich widersprüchlich verhält, wenn er, diese Leistungen schuldig bleibend, sich hinter § 253 I BGB versteckt. Daher sollte in der Tat die Geldentschädigung für entgangene Urlaubsfreude auf den Bereich vertraglicher Ersatzansprüche beschränkt bleiben. § 651f II BGB dient nicht der Erweiterung deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche, sondern – ganz dem Geiste der Pauschalreiserichtlinie der EG entsprechend, deren Umsetzung die §§ 651a ff. BGB dienen – einem verbesserten Verbraucherschutz gegenüber Reiseveranstaltern.
 - Ergebnis: Daher kein Anspruch A gegen H auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude.
6. Der Verdienstausschlag ist haftungsausfüllend kausal auf die körperliche Verletzung des A zurückzuführen und an sich nach § 252 S. 1 BGB zu ersetzen. Freilich könnte man argumentieren, A stünde ohne die Verletzung in keiner Weise anders als jetzt: Denn er habe die ausgefallenen Fahrstunden nachgeholt und folglich *per Saldo* keine Einkommenseinbuße erlitten. Indes: Wenn er ohnehin schon 12 Stunden am Tag arbeitete, war es ihm nicht zuzumuten, im Interesse der Abwendung des Verdienstausschlages noch weitere Stunden dazuzugeben. Insbesondere war er dazu nicht nach § 254 II 1 BGB gehalten. Es handelte sich vielmehr um *überobligationsmäßige Anstrengungen* zur Schadensminderung. Diese Anstrengungen hat A nicht auf sich genommen, um den H zu entlasten. Daher ist die Differenzhypothese des § 249 I BGB mit Hilfe einer *normativen Wertung* zu korrigieren: Der Vorteil aus den nachgeholteten Stunden wird nicht auf den Ersatzanspruch A gegen H wegen Verdienstausschlages angerechnet. A

kann daher von H Ersatz jenes Verdienstausfalls verlangen (BGHZ 55, 329, 331 f.).

Anspruch A gegen H auf Schadenersatz aus § 1 I 1 Produkthaftungsgesetz (PHG)

- I. Rechtsgutsverletzung:
 1. A wurde durch den Gebrauch eines Produkts, nämlich des Austauschmotors, körperlich verletzt. Außerdem wurden sein Auto und sein Motorboot beschädigt.
 2. Die Beschädigung des Motors ist nach § 1 I 2 PHG nicht geeignet, einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Die Vorschrift stellt klar, daß es keinen Anspruch auf Ersatz von Weiterfresserschäden nach dem PHG gibt. Das PHG begründet eine Gefährdungshaftung. Das Produkt selbst ist Quelle der Gefährdung und daher nicht zugleich Schutzobjekt der Haftungsnorm.
- II. H ist Hersteller des Produkts im Sinne des § 4 I PHG
- III. Das Produkt ist fehlerhaft in den Verkehr gelangt (arg. § ____ PHG).
- IV. Zum Schaden gilt das zu § 823 I BGB Gesagte entsprechend. A hat aber nach § ____ PHG einen Selbstbehalt von ____ Euro zu tragen.